

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 159/2020

Sitzung vom 16. September 2020

903. Anfrage (Gesetzliche Grundlagen und aktuelle Praxis von Auslandsadoptionen)

Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, und Mitunterzeichnende haben am 18. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Bericht der ZHAW, den das Bundesamt für Justiz im Zusammenhang mit dem Postulat 17.4181 Ruiz «Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka in der Schweiz illegal adoptiert» in Auftrag gegeben hat, wurden in der Schweiz zwischen 1973 und 1997 Kinder aus Sri Lanka unter illegalen oder zumindest zweifelhaften Bedingungen adoptiert. Obwohl die Schweizer Behörden bereits früh über den Kinderhandel informiert waren, verhängten sie keinen Adoptionsstopp.

Seit der Jahrtausendwende haben sich die gesetzlichen Grundlagen und damit auch die Praxis für den Vollzug von Auslandsadoptionen geändert. Insbesondere ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2003 das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption von 1993 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen in Kraft gesetzt. Diese Rechtsgrundlagen sollen illegale Handlungen bei Auslandsadoptionen verhindern. Der Vollzug der in diesen Rechtsgrundlagen festgeschrieben Aufgaben obliegt zu einem grossen Teil den Kantonen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Haben sich die gesetzlichen Grundlagen und die aktuelle Vollzugspraxis als ausreichend erwiesen, um illegale Handlungen bei Auslandsadoptionen zu verhindern?
2. Bestehen im Kanton Zürich spezifische Massnahmen und Konzepte, um allfällige illegale Handlungen bei Auslandsadoptionen rechtzeitig zu erkennen?
3. Gab es seit dem Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens im Jahr 2003 im Kanton Zürich Adoptionsverfahren, bei denen ein Verdacht auf illegale Handlungen bestand? Falls ja, hat sich der Verdacht erhärtet?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yvonne Bürgin, Rüti, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Für die Aufnahme eines Kindes zur Pflege zwecks späterer Adoption benötigen die künftigen Adoptiveltern eine Bewilligung. Diese wird durch eine einzige kantonale Behörde, die sogenannte Zentrale Behörde, erteilt (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB [SR 210] und Art. 3 Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen, BG-HAÜ [SR 211. 221.31]). Als Zentrale Behörde des Kantons Zürich wurde das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) bestimmt (RRB Nr. 646/2002).

Kinder aus dem Ausland dürfen demgemäß nur mit Bewilligung der kantonalen Zentralen Behörde von ihren künftigen Adoptiveltern aufgenommen werden. Das Verfahren ist in der Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011 (AdoV; SR 211.221.36) geregelt. Je nach Herkunftsstaat kommt zudem das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (SR 0.211.221.311) zur Anwendung. Die Aufnahme eines Adoptivkindes darf nur bewilligt werden, wenn die gesamten Umstände erwarten lassen, dass sie dem Wohl des Kindes dient (Art. 3 AdoV). Vor der Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt eine eingehende Prüfung, einerseits zur Frage, ob das Kind international adoptiert werden darf, und anderseits bezüglich der Eignung der künftigen Adoptiveltern.

Auch eine Adoption kann erst nach dieser ausführlichen Prüfung erfolgen. Kommt das Kind aus einem Land, in dem das Haager Adoptionsübereinkommen in Kraft ist, und hat die kantonale Zentrale Behörde ihre Zustimmung erteilt, kann die Adoption im Kinderherkunftsland durchgeführt werden und sie ist in der Schweiz zu anerkennen. Über alle anderen Adoptionen entscheidet die zuständige Behörde am Wohnsitz der künftigen Adoptiveltern, nachdem die künftigen Adoptiveltern dem Kind während mindestens eines Jahres gute Pflege und Erziehung angedeihen liessen (Art. 264 Abs. 1 und 268 Abs. 1 ZGB). Zuständige Behörde im Sinne von Art. 268 Abs. 1 ZGB ist im Kanton Zürich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 56a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911; LS 230).

Es bestehen keine kantonalen, aber praxistaugliche und wirkungsvolle bundesweite Massnahmen und Konzepte zur rechtzeitigen Verhinderung illegaler Handlungen bei Auslandsadoptionen. Diese werden von den Kantonen unter Federführung der Zentralen Behörde des Bundes

gemäss Art. 2 BG-HAÜ untereinander koordiniert. Verschiedene Arbeitsgruppen dienen der Qualitätssicherung, dem Erfahrungsaustausch, der Wissensvermittlung und der Vorbereitung der Konzepte und Massnahmen. Für die Aufnahme von Kindern aus einem anderen Herkunftsland ist zudem die internationale Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden Voraussetzung. Diese Netzwerke werden von der Zentralen Behörde des Bundes und von akkreditierten Adoptionsvermittlungsstellen gepflegt.

Vor der Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland müssen folgende Unterlagen über das Kind beigebracht und geprüft werden:

- Pass (falls vorhanden),
- Geburtsschein oder Personenstandsausweis,
- Bericht über die Lebensgeschichte (höchstens sechs Monate alt),
- ärztlicher Bericht (höchstens sechs Monate alt),
- Zustimmung der Eltern des Kindes zur Adoption oder Erklärung einer Behörde seines Herkunftslandes, dass diese Zustimmung rechtsgültig beigebracht wurde, oder die Begründung, weshalb diese nicht beigebracht werden kann,
- Erklärung der nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen Behörde, dass das Kind künftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut werden darf,
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes (ab zehn Jahren) zur Adoption durch die genannten Adoptiveltern (höchstens sechs Monate alt).

Die Dokumente (mit Ausnahme des Passes) müssen notariell, gerichtlich oder von der Schweizer Vertretung im Kinderherkunftsland beglaubigt werden, ausser sie sind davon nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) befreit. In diesem Fall genügt eine Apostille. Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Die Echtheit der Dokumente wird von den Mitarbeitenden der kantonalen Zentralen Behörde aufgrund der Kenntnis der Formalitäten im entsprechenden Kinderherkunftsland und der Beglaubigungen oder Apostillen überprüft. Bei Unsicherheiten wird die Zentrale Behörde des Bundes oder die Schweizer Vertretung im Kinderherkunftsland konsultiert. Besteht Zweifel an der Rechtmässigkeit des Verfahrens in einem bestimmten Staat oder von Dokumenten bzw. anderen Unterlagen, verhängt das Bundesamt für Justiz ein Moratorium für die Adoption von Kindern aus dem betreffenden Land.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Vollzugspraxis reichen aus, um illegale Handlungen bei Auslandsadoptionen zu verhindern.

Zu Frage 3:

Seit dem Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens im Jahr 2003 gab es eine kleinere Zahl von Fällen, bei denen seitens der kantonalen Zentralen Behörde ein Verdacht auf illegale Handlungen bestand. In diesen Fällen reichte entweder das AJB gestützt auf Art. 22 ff. BG-HAÜ Strafanzeige ein, oder die möglichen künftigen Adoptiveltern verzichteten aufgrund der Beratung durch die Mitarbeitenden der kantonalen Zentralen Behörde darauf, die Adoption eines Kindes im betreffenden Land weiterzuverfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli